S 16 AS 5/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 5/19
Datum	28.01.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 824/21
Datum	15.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 28.Â Januar 2021 wird verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger wendet sich im Berufungsverfahren noch gegen die sanktionsweise Minderung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) um monatlich 30 v.H. (i.H.v. monatlich 124,80Â â¬) des fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelbedarfs fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.10.2018 und begehrt die GewÃ¤hrung von Zinsen aufgrund des ihm deswegen nachzuzahlenden Betrags.

Der 1984 geborene KlÃ¤ger war ab dem Wintersemester 2015/2016 als Student an der R-K-UniversitÃ¤t H eingeschrieben, fÃ¼r die Sommersemester 2016 und 2017 war er beurteilt, zum Wintersemester 2018/2019 wurde er exmatrikuliert. DarÃ¼ber hinaus befand sich der KlÃ¤ger seit dem Jahr 2017 in einem RÃ¤umungsrechtsstreit mit seiner (frÃ¼heren) Vermieterin â dem Studierendenwerk Heidelberg -, der

nach Angaben des KlÃ¤gers schlieÃlich am 25.10.2019 zur ZwangsrÃ¤umung der Wohnung fÃ¼hrte. Im streitigen Zeitraum war fÃ¼r das Wohnheimzimmer ein Mietzins in HÃ¶he von 306,00Â â¬ zu entrichten.

Am 31.03.2017 stellte er bei dem Beklagten erstmals einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit Schreiben vom 05.09.2017 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass bei ihm am 29.07.2017 Antragsunterlagen zum formlosen Neuantrag vom 31.03.2017 eingegangen seien. Der Antrag vom 31.03.2017 sei mit Ablehnungsbescheid vom 12.05.2017 jedoch abgelehnt worden und hiergegen seitens des KlÃ¤gers kein Widerspruch erhoben worden. Das frÃ¼heste Antragsdatum sei damit der 29.07.2017, eine Leistungsbewilligung kÃ¶nne daher erst ab dem 01.07.2017 geprÃ¼ft werden. Um Ã¼ber seinen erneuten Antrag entscheiden zu kÃ¶nnen, fehlten noch Unterlagen. Der Beklagte forderte den KlÃ¤ger unter Fristsetzung bis zum 22.09.2017 auf, in dem Schreiben vom 05.09.2017 konkret bezeichnete Unterlagen einzureichen. DarÃ¼ber hinaus wies der Beklagte auf die MÃ¶glichkeit der Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung hin.

Nachdem zunÃ¤chst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Beklagten wegen fehlender Mitwirkung versagt worden waren, bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 24.05.2018 fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2018 bis 30.09.2018 vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he des Regelbedarfs von 416,00Â â¬ monatlich.

Mit Eingliederungsvereinbarung vom 22.05.2018, die sowohl vom KlÃ¤ger als auch einer Vertreterin des Beklagten unterzeichnet wurde, wurde zwischen den Beteiligten mit dem Ziel der Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung am ersten Arbeitsmarkt u.a. vereinbart, dass der KlÃ¤ger sich zur Integration in Arbeit ab sofort monatlich schriftlich/telefonisch/persÃ¶nlich um mindestens sechs sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen bewerbe und hierÃ¼ber bis zum jeweils 22. (Kalendertag) eines jeden Monats einen Nachweis in Form einer BewerbungsÃ¼bersicht vorlege. Des Weiteren wurde vereinbart, dass der KlÃ¤ger seine Bewerbungsunterlagen, wie im Termin am 22.05.2018 besprochen, hinsichtlich der AktualitÃ¤t seines Lebenslaufes und des Anschreibens Ã¼berarbeite und seine aktualisierten Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06.2018 postalisch, persÃ¶nlich oder per E-Mail vorlege. Unter Ziffer 12 enthÃ¤lt die Eingliederungsvereinbarung eine Rechtsfolgenbelehrung.

Nachdem der KlÃ¤ger bis zum 01.06.2018 keine Bewerbungsunterlagen vorlegt hatte, hÃ¶rte ihn der Beklagte mit Schreiben vom 07.06.2018 zum mÃ¶glichen Eintritt einer Sanktion an und begrÃ¼ndete dies damit, dass der KlÃ¤ger trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis der Eingliederungsvereinbarung nicht nachgekommen sei, da er bis zum 01.06.2018 keine Bewerbungsunterlagen eingereicht habe. Dem KlÃ¤ger wurde die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, sich bis zum 25.06.2018 zur AnhÃ¶rung zu Ã¤uÃern. In einem Telefonvermerk vom 29.06.2018 heiÃt es, der KlÃ¤ger sei telefonisch auf die AnhÃ¶rungsfrist angesprochen worden, wobei der Grund der AnhÃ¶rung erneut erlÃ¤utert worden sei. Dem KlÃ¤ger sei angeboten worden, sich telefonisch zur

AnhÃ¶rung zu Ã¤uÃ□ern. Der KlÃ¤ger habe mitgeteilt, dass er das AnhÃ¶rungsschreiben erhalten habe, jedoch fÃ¼r ihn kein Grund bestehe, sich diesbezÃ¼glich zu Ã¤uÃ□ern. Er habe keine Bewerbungsunterlagen und auch keine Zeit, um diese zu erstellen. Er nutze seine Zeit, um sich mit RÃ¤umungsklagen zu befassen, die der Beklagte verschuldet habe.

Mit Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 minderte der Beklagte sodann fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.10.2018 das Alg II des KlÃ¤gers um monatlich 30 v.H. des fÃ¼r ihn maÃ□gebenden Regelbedarfs und konkret monatlich i.H.v. 124,80Â â□¬ und hob den Bewilligungsbescheid vom 24.05.2018 insoweit auf. Der KlÃ¤ger sei der Vereinbarung trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen nicht nachgekommen. Sein Verhalten habe er damit begrÃ¼ndet, dass er keine Notwendigkeit sehe, Bewerbungsunterlagen zu erstellen. Mit Ã□nderungsbescheid ebenfalls vom 10.07.2018 setzte der Beklagte die Minderung um und bewilligte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum August und September 2018 Leistungen i.H.v. 291,20Â â□¬ monatlich.

Mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 26.07.2018 wurde der KlÃ¤ger zum mÃ¶glichen Eintritt einer weiteren Sanktion angehÃ¶rt und dies damit begrÃ¼ndet, dass in der Eingliederungsvereinbarung vom 22.05.2018 als EigenbemÃ¼hungen des KlÃ¤gers mindestens sechs Bewerbungen auf sozial- versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungen zum jeweils 22. (Kalendertag) eines jeden Monats vereinbart worden seien. Nach dem bisherigen Stand sei davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger dem trotz schriftlicher Vereinbarung nicht nachgekommen sei, da er keine Nachweise Ã¼ber die EigenbemÃ¼hungen vom 22.06.2018 und 22.07.2018 vorgelegt habe. Dem KlÃ¤ger wurde die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme bis zum 12.08.2018 eingerÃ¤umt.

Gegen den Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 erhob der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 13.08.2018 Widerspruch, ohne diesen zu begrÃ¼nden.

In einem Vermerk vom 13.08.2018 heiÃ□t es, der KlÃ¤ger habe sich nicht zur AnhÃ¶rung vom 26.07.2018 geÃ¤uÃ□ert und die AnhÃ¶rungsfrist sei zwischenzeitlich verstrichen. Auch seien bislang keine Nachweise fÃ¼r BewerbungsbemÃ¼hungen nachgereicht worden. Mit Bescheid vom 23.08.2018 minderte der Beklagte sodann fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2018 bis 30.11.2018 das Alg II des KlÃ¤gers monatlich um 60 v.H. des maÃ□gebenden Regelbedarfs und konkret um monatlich 249,60Â â□¬, weil der KlÃ¤ger trotz schriftlicher Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen der Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung vom 22.05.2018, monatlich sechs Bewerbungen nachzuweisen, nicht nachgekommen sei und einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten nicht mitgeteilt habe. Da der KlÃ¤ger wiederholt seinen Pflichten nicht nachgekommen sei, mindere sich sein Alg II fÃ¼r den Minderungszeitraum um monatlich 60 v.H. des maÃ□gebenden Regelbedarfs. Die Minderung wurde von dem Beklagten mit Bescheid vom 24.08.2018 umgesetzt.

Am 27.08.2018 beantragte der KlÃ¤ger im Hinblick auf die Sanktion vom 10.07.2018 die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes beim Sozialgericht

Mannheim (SG) und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, die BegrÃ¼ndung des Sanktionsbescheides sei komplett erfunden. Er habe Frau Badajan am 23.05.2018 Ã¼ber die geforderten Unterlagen (Anschreiben und Lebenslaut) mÃ¼ndlich in Kenntnis gesetzt, worauf diese ihm entgegnet habe, dass ihr das so ausreiche. Der Beklagte teilte hierzu mit, dass die Mitarbeiterin B die Richtigkeit des Verbis-Vermerkes vom 29.06.2018 nochmals bejaht habe und ein GesprÃ¤ch zwischen dem KlÃ¤ger und Frau B in Bezug auf die nachzuweisenden Bewerbungsunterlagen trotz mehrfacher ergebnisloser Versuche seitens des Beklagten nicht stattgefunden habe. Die gerichtliche Aufforderung an den KlÃ¤ger mitzuteilen, auf welchem Wege die behauptete mÃ¼ndliche Besprechung der Unterlagen am 23.05.2018 (telefonisch oder persÃ¶nlich) erfolgt sei, blieb unbeantwortet. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (SÂ 16 AS 2428/18 ER) wurde mit Beschluss vom 01.10.2018 abgelehnt.

Am 28.09.2018 legte der KlÃ¤ger auch gegen den Bescheid vom 23.08.2018 Widerspruch ein, ohne diesen zu begrÃ¼nden. Unter dem 15.10.2018 stellte der KlÃ¤ger erneut einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes beim SG (SÂ 16 AS 2911/18), mit dem er sich gegen die Sanktion vom 23.08.2018 wandte. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 25.10.2018 abgelehnt.

Mit zwei gesonderten Widerspruchsbescheiden vom 23.11.2018 wurden die WidersprÃ¼che gegen die Sanktionsbescheide vom 10.07.2018 und 23.08.2018 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Der Widerspruchsbescheid betreffend den Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 trÃ¤gt einen Abendevermerk vom 23.11.2018 und der Widerspruchsbescheid vom 23.11.2018 betreffend den Sanktionsbescheid vom 23.08.2018 einen Absendevermerk vom 26.11.2018. DarÃ¼ber hinaus findet sich in der Verwaltungsakte eine Zustellungsurkunde vom 28.11.2018, die die Zustellung â□□Bescheid vom 23.11.2018â□□ am 28.11.2018 dokumentiert.

Gegen die Widerspruchsbescheide vom 23.11.2018 hat der KlÃ¤ger am 31.12.2018 Klage zum SG erhoben und zugleich vorsorglich Wiedereinsetzung beantragt. Das Verfahren gegen den Bescheid vom 10.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018 (S 16 AS 5/19) und das Verfahren gegen den Bescheid vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018 (S 6 AS/19) sind mit Beschluss vom 08.10.2019 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Az. SÂ 16 AS 5/19 verbunden worden.

Mit gerichtlicher VerfÃ¼gung vom 08.10.2019 hat das SG den Beklagten gebeten, klarzustellen, auf welchen Widerspruchsbescheid sich die Zustellungsurkunde vom 28.11.2018 beziehe und ob lediglich einer der Widerspruchsbescheide per Zustellungsurkunde versandt worden sei. Mit Schriftsatz vom 10.10.2019 hat der Beklagte zur gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 08.10.2019 dahingehend Stellung genommen, dass der Bearbeiter des Widerspruchs seiner Erinnerung nach am 23.11.2018 bei Bearbeitungsbeginn des Widerspruchs den Absendevermerk eingetragen habe. Da der Widerspruchsbescheid bis zur Abholung der Post nicht fertig gewesen sei, sei er an diesem Tage nicht mehr in den Postversand gelangt, sondern erst â□□ mit dem weiteren Widerspruchsbescheid vom 23.11.2018 â□□ am darauffolgenden Montag, dem 26.11.2018. Dabei seien seiner Erinnerung nach auch

beide Widerspruchsbescheide am 26.11.2018 zusammen in einem Kuvert per Postzustellungsurkunde an den KlÃ¤ger verschickt worden. Die Urkunde sei allerdings von der Poststelle gefertigt worden, die vermutlich nicht erkannt habe und deshalb auch nicht vermerkt habe, dass es sich bei dem Inhalt um zwei verschiedene Widerspruchsbescheide gehandelt habe.

Mit vorlÃ¤ufigem Bewilligungsbescheid vom 08.01.2019 sind dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2018 bis MÃ¤rz 2019 Leistungen bewilligt worden, wobei fÃ¼r die Monate Oktober und November 2018 die Sanktion vom 23.08.2018 berÃ¼cksichtigt worden ist.

Mit Schriftsatz vom 16.01.2020 hat der Beklagte die Minderung i.H.v. monatlich 60 v.H. des Regelbedarfs fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2018 bis zum 30.11.2018 aufgehoben. Mit Ãnderungsbescheiden vom 15.01.2020 hat der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2018 bis 30.11.2018 wegen der Aufhebung der Sanktion vom 23.08.2018 monatlich 249,60Â â¬ mehr bewilligt.

Mit Bescheid vom 08.04.2019 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.03.2019 Leistungen bewilligt, fÃ¼r die Monate Oktober und November 2018 in HÃ¶he von 2,40Â â¬, fÃ¼r Dezember 2018 in HÃ¶he von 552,00Â â¬ und fÃ¼r Januar 2019 bis MÃ¤rz 2019 in HÃ¶he von 730,00Â â¬. Nach der vorlÃ¤ufigen Entscheidung vom 08.01.2019 ergehe nunmehr eine abschlieÃende Entscheidung.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 04.02.2020 sowie vom 27.02.2020 zur Absicht des SG, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, angehÃ¶rt worden; ihnen ist die MÃ¶glichkeit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt worden. Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt (L 9 AS 715/20), welche er sodann am 19.03.2020 zurÃ¼ckgenommen hat.

Mit Gerichtsbescheid vom 28.01.2021 hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Klagen seien als fristgerecht erhoben anzusehen, da der genaue Zeitpunkt der Bekanntgabe der Widerspruchsbescheide und damit der Beginn des Laufs der Klagefrist nicht festgestellt werden kÃ¶nne. Der Beklagte habe mitgeteilt, dass seiner Erinnerung nach beide Widerspruchsbescheide vom 23.11.2018 erst am 26.11.2018 versandt worden seien und insofern der Absendevermerk vom 23.11.2018, der sich auf einem Widerspruchsbescheid vom 23.11.2018 befinde, nicht zutreffend sei. Den Absendevermerken kÃ¶nne daher fÃ¼r die Berechnung der Klagefrist keine Bedeutung zugemessen werden. Gleiches gelte fÃ¼r die Postzustellungsurkunde, die eine Zustellung am 28.11.2018 dokumentiere. Es sei weder belegt, welcher Widerspruchsbescheid mit Postzustellungsurkunde versandt worden sei, noch, dass beide zusammen mit Postzustellungsurkunde versandt worden seien. Die Klagen seien nach alledem im Zweifel als rechtzeitig anzusehen. Gegenstand des Verfahrens sei zum einen der Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018, mit dem der Beklagte die Minderung des Alg II des KlÃ¤gers i.H.v. 30 v.H. des fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelbedarfs fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.10.2018 festgestellt habe und der diese Minderung umsetzende Ãnderungsbescheid vom gleichen Tag. Zum

anderen sei Gegenstand des Verfahrens der â□□ zwischenzeitlich aufgehobene â□□ Sanktionsbescheid vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018, mit dem der Beklagte die Minderung des Alg II des KlÃ¤gers i.H.v. 60 v.H. des fÃ¼r ihn maÃ□gebenden Regelbedarfs fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2018 bis 31.11.2018 festgestellt habe und der diese Minderung umsetzende Ã□nderungsbescheid vom 24.08.2018 sowie die Bescheide vom 15.01.2020, die Gegenstand des Klageverfahrens geworden seien.

Die Klage gegen den Sanktionsbescheid vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vorn 23.11.2018, mit dem der Beklagte die Minderung des Alg II des KlÃ¤gers um 60Â v.H. des fÃ¼r ihn maÃ□geblichen Regelbedarfs fÃ¼r den Zeitraum 1.09.2018 bis 30.11.2018 festgestellt habe, sei unzulÃ¤ssig. Der Beklagte habe diese Sanktion zwischenzeitlich aufgehoben und dem KlÃ¤ger mit Ã□nderungsbescheiden vom 15.01.2020 fÃ¼r den betreffenden Zeitraum 01.09.2019 bis 30.11.2018 monatlich 249,60 â□¬ mehr bewilligt. Sofern der KlÃ¤ger die Verzinsung der nachgewÃ¤hrten Leistungen begehre, sei lediglich der VollstÃ¤ndigkeit halber darauf hinzuweisen, dass Sozialleistungen von Amts wegen zu verzinsen seien. Der Sanktionsbescheid vom 23.08.2018 sei jedenfalls nicht mehr existent und das RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der Klage entfallen.

Sofern der KlÃ¤ger sich gegen den Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2018 wende, sei die Klage unbegrÃ¼ndet. Der Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 sei formell rechtmÃ¤Ã□ig, insbesondere sei der KlÃ¤ger mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 07.06.2018 zum mÃ¶glichen Eintritt einer Sanktion angehÃ¶rt worden. Des Weiteren sei er materiell rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger sei seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 22.05.2018, bis zum 01.06.2018 seine aktualisierten Bewerbungsunterlagen beim Beklagten postalisch, persÃ¶nlich oder auch per E-Mail einzureichen, nach den glaubhaften Angaben des Beklagten nicht nachgekommen und habe (auch in der nachfolgenden Zeit) keine aktualisierten bzw. Ã¼berarbeiteten Bewerbungsunterlagen vorgelegt. Sofern der KlÃ¤ger im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hierzu vorgetragen habe, dass er seine aktualisierten Bewerbungsunterlagen am 23.05.2018 mit seiner Sachbearbeiterin besprochen habe, vermÃ¶ge dies nicht zu Ã¼berzeugen. Der KlÃ¤ger habe diesen Vortrag zu keiner Zeit â□□ weder im einstweiligen Rechtsschutz- noch im Klageverfahren â□□ glaubhaft gemacht und insbesondere weder dargetan, auf welchem Wege er seine aktualisierten Bewerbungsunterlagen mit seiner Sachbearbeiterin besprochen haben wollte noch in der nachfolgenden Zeit die aktualisierten Bewerbungsunterlagen vorgelegt. Die Pflicht zur Vorlage der aktualisierten Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06.2018 sei auch hinreichend klar bestimmt und dem KlÃ¤ger zumutbar gewesen. Der KlÃ¤ger sei in der Eingliederungsvereinbarung Ã¼ber die Folgen eines PflichtverstoÃ□es schlieÃ□lich auch korrekt und verstÃ¤ndlich belehrt worden. Einen wichtigen Grund fÃ¼r die Nichtvorlage der aktualisierten Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06.2018 habe der KlÃ¤ger weder vorgetragen noch sei ein solcher ersichtlich. Die sich aus der Pflichtverletzung ergebenden Rechtsfolgen seien von dem Beklagten korrekt festgestellt worden. Ebenso habe der Beklagte die gesetzlichen Vorgaben zu Beginn und Dauer der Minderung zutreffend angewandt.

Gegen den ihm am 30.01.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 01.03.2021, einem Montag, Berufung eingelegt.

Der KlÃ¤ger beantragt wÃ¶rtlich:

Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung der bisherigen Bescheide, Widerspruchsbescheide und Ãnderungsbescheide, dem KlÃ¤ger Leistungen wie folgt zu bewilligen und zu zahlen:
SÃ¤mtliche im Jahr 2018 vom Regelsatz (416,00 â¬) abgezogenen BetrÃ¤ge Zinsen nach dem Â§ 44 SGB I auf die unter I. genannten BetrÃ¤ge bis zur Leistung

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Berufung mit Beschluss vom 24.06.2021 nach Â§Â 153 Abs.Â 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Berichterstatterin Ã¼bertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten und der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers entscheiden, obwohl dieser in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesend war. Auf diese MÃ¶glichkeit ist der KlÃ¤ger in der Ladung zum Termin hingewiesen worden (vgl. Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Der KlÃ¤ger ist mit der ihm am 24.02.2022 zugestellten Ladung im Sinne des Â§Â 110 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Dem KlÃ¤ger war damit die Gelegenheit eingerÃ¤umt worden, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu Ã¤uÃern. Die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens nach Â§Â 111 Abs.Â 1 SGG war durch die Vorsitzende mit Blick auf die umfangreichen schriftlichen Hinweise und den aufgeklÃ¤rten Sachverhalt nicht als erforderlich angesehen worden. Dem erst am Tag der Sitzung knapp 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg eingegangenen Terminverlegungsantrag war nicht stattzugeben und die mÃ¼ndliche Verhandlung nicht zu vertagen, weil der KlÃ¤ger einen erheblichen Grund im Sinne des Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zwar vorgetragen, jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht hat. Gerade bei â wie hier â sehr kurzfristig vor dem Termin gestellten AntrÃ¤gen auf Terminverlegung bestehen hohe Anforderungen an die Glaubhaftmachung des geltend gemachten erheblichen Grundes (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 28.09.2018, B 9 V 22/18 B, Juris m.w.N.). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der vom KlÃ¤ger gestellte Antrag auf Terminverlegung nicht. Zwar hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem Senat vorgebracht, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zum Termin erscheinen zu kÃ¶nnen. Er hat jedoch die gesundheitlichen GrÃ¼nde nicht glaubhaft gemacht. Er hat bis zum Sitzungsbeginn (und auch danach) entgegen seiner AnkÃ¼ndigung

kein Attest vorgelegt. Es liegt keine Ã¤rztliche Bescheinigung vor, aus der sich die Art oder Schwere und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung entnehmen, was das BSG jedoch in der zitierten Entscheidung gefordert hat (BSG, a.a.O.). Denn nur dann kann das Gericht die Frage der VerhandlungsfÃ¤higkeit selbst beurteilen. Aus dem Protokoll Ã¼ber den Termin vom 16.11.2021 geht hervor, dass zu prÃ¼fen sein wird, aufgrund welcher Befunde VerhandlungsunfÃ¤higkeit, wie von der HausÃ¤rztin bescheinigt, anzunehmen ist. Der KlÃ¤ger konnte und durfte daher nicht davon ausgehen, dass das Attest der HausÃ¤rztin vom 29.10.2021 auch fÃ¼r kÃ¼nftige Termine ausreichend sein wird, um einem Antrag auf Terminverlegung zu entsprechen. Der KlÃ¤ger hat trotz entsprechender Aufforderung vom 25.11.2021 schlieÃlich keine Schweigepflichtentbindungserklärung vorgelegt, die dem Senat eigene Ermittlungen hinsichtlich seiner VerhandlungsfÃ¤higkeit ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Der KlÃ¤ger durfte und musste, da er eine Terminsaufhebung nicht erhalten hat, auch davon ausgehen, dass der Termin stattfindet (BSG, Urteil vom 06.10.2010 â B 12 KR 58/09 B -, Juris). Aufgrund des kurzfristigen Terminverlegungsantrags, der erst 2,5 Stunden vor Sitzungsbeginn eingegangen ist, hÃ¤tte der KlÃ¤ger, etwa durch eine telefonische RÃ¼ckfrage bei der GeschÃ¤ftsstelle, klÃ¤ren mÃ¼ssen, ob der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung stattfindet oder aufgehoben wurde.

2. Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgemÃ¤Ã (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) eingelegt worden, sie ist jedoch nicht statthaft, da die Berufungssumme nicht erreicht wird.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 28.01.2021, mit dem das SG Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Aufhebung des Sanktionsbescheids vom 10.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2018 sowie des Sanktionsbescheids vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2018 entschieden hat. Mit seinem Antrag im Berufungsverfahrens begehrt der KlÃ¤ger die Auszahlung sÃ¤mtlicher im Jahr 2018 vom Regelsatz (416,00Â â¬) abgezogener BetrÃ¤ge. Nachdem der Beklagte den Sanktionsbescheid vom 23.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2018 und damit die Minderung der Leistungen um 60Â v.H. fÃ¼r die Monate September bis November 2018 aufgehoben hat, begehrt er, neben den geltend gemachten Zinsen, noch die Aufhebung des Sanktionsbescheids vom 10.07.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.08.2018.

Die so zu auszulegende Berufung des KlÃ¤gers ist nicht statthaft.

Nach Â§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG (in der seit 01.04.2008 geltenden Fassung des Art.Â 1 Nr.Â 24 Buchstabe a des Gesetzes zur Ãnderung des SGG und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008, BGBl I, S. 444) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00Â â¬ oder bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen

juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts und BehÃ¶rden 10.000,00Â â¬ nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGG). Werden innerhalb eines Klageverfahrens mehrere StreitgegenstÃ¤nde im Wege der objektiven KlagehÃ¤ufung geltend gemacht, ist die ZulÃ¤ssigkeit von Rechtsmitteln hinsichtlich jedes Streitgegenstands grundsÃ¤tzlich eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen (BSG, BeschlÃ¼sse vom 18.04.2016 â B 14 AS 150/15 BH â und vom 30.10.2007 â B 2 U 272/07 B -, juris). Die PrÃ¼fung des Beschwerdeausschlusses nach Â§Â 172 Abs.Â 3 Nr.Â 1 SGG erfolgt hiernach anhand des mit der Beschwerde verfolgten Rechtsschutzbegehrens.

Bei einer Klage auf GewÃ¤hrung einer Geldleistung bestimmt sich der Beschwerdewert i.S.v. Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr. 1 SGG allein nach dem Geldbetrag, den das erstinstanzliche Gericht versagt hat und der vom BeschwerdefÃ¼hrer weiterverfolgt wird. MaÃgebend ist die Leistung, die im Streit ist. Die HÃ¶he der geltend gemachten Kosten ist durch den KlÃ¤ger nicht konkret beziffert worden. Bei einem unbezifferten Klageantrag hat das Berufungsgericht den Beschwerdewert zu ermitteln. Dabei ist eine Ã¼berschlÃ¤gige Berechnung unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerischen Vorbringens ausreichend (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.03.2015, L 19 AS 240/15 NZB m.w.N., Juris).

Mit dem noch streitgegenstÃ¤ndlichen Sanktionsbescheid vom 10.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.11.2018 minderte der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.10.2018 das Alg II des KlÃ¤gers um monatlich 30 v.H. des fÃ¼r ihn maÃgebenden Regelbedarfs und konkret um monatlich 124,80Â â¬ monatlich, so dass sich der Beschwerdewert aufgrund der Sanktion auf 374,40Â â¬ belÃ¤uft. Soweit der Antragsteller darÃ¼ber hinaus noch Zinsen nach Â§Â 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) geltend macht, fÃ¼hrt dies nicht dazu, dass die erforderliche Berufungssumme erreicht wÃ¤re. GemÃ¤Ã Â§Â 44 Abs.1 SGB I sind AnsprÃ¼che auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer FÃ¤lligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier von Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frÃ¼hestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollstÃ¤ndigen Leistungsantrags beim zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Ã¼ber die Leistung (Â§Â 44 Abs.Â 2 SGB I), verzinst werden volle Euro-BetrÃ¤ge, wobei der Kalendermonat mit dreiÃig Tagen zugrunde zu legen ist (Â§Â 44 Abs.Â 3 SGB I). Der KlÃ¤ger hat nicht angegeben, ab wann er eine Verzinsung beantragt; selbst wenn man eine Forderung von 374,40Â â¬ ab August 2018 und bis heute (35 Monate) zugrunde legen wÃ¼rde, beliefe sich die Zinszahlung lediglich auf 43,68Â â¬. Damit stehen weder wiederkehrende oder laufende Leistungen von mehr als einem Jahr im Streit noch ist die erforderliche Berufungssumme von mehr als 750,00Â â¬ erreicht. Das SG hat die Berufung im Gerichtsbescheid vom 27.01.2020 auch nicht zugelassen.

Dies begrÃ¼ndet selbst bei meistbegÃ¼nstigender Auslegung die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung nicht, da insoweit keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Sinne des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG im Streit sind.

Die Berufung ist damit (insgesamt) unzulÃ¤ssig. Nachdem der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 750,00Â â¬ nicht Ã¼bersteigt, hÃ¤tte die Berufung daher der Zulassung durch das SG bedurft. Eine solche Zulassung hat das SG nicht ausgesprochen. Dass die Rechtsmittelbelehrung die Berufung erwÃ¤hnt, genÃ¼gt allein nicht (st. Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteile vom 28.03.1957 â 7 RAr 103/55 -, und vom 23.07.1998 â B 1 KR 24/96 R -, jeweils Juris).

Die Berufung war daher zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 14.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024